

Marktgemeinde Nußdorf-Debant



Hermann Gmeiner-Straße 4  
9990 Nußdorf-Debant  
Bezirk Lienz/Österreich

Tel: ++43 (0) 4852 62222  
Fax: ++43 (0) 4852 62222-75  
[marktgemeinde.nussdorf-debant.at](mailto:marktgemeinde.nussdorf-debant.at)  
[www.nussdorf-debant.at](http://www.nussdorf-debant.at)

UID: ATU 41410300  
D/B: 1410370

# KUNDMACHUNG

## **Marktgemeinde Nußdorf-Debant; Neubau Grafendorfer Straße BA 01 Straßenbaubewilligungsverfahren**

Aktenzeichen: 612-2/2025  
Nußdorf-Debant, 20.03.2025  
Amtstafel: Nußdorf-Debant

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant, als Straßenverwalterin hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes (kurz: TStG), LGBl.Nr. 13/1989, beim Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Straßenbehörde um die Erteilung der Straßenbaubewilligung für den Neubau der Grafendorfer Straße (BA 01) ange-sucht.

### **B a u b e s c h r e i b u n g** (Kurzfassung)

Zur Aufschließung mehrerer Baugrundstücke im Ortsteil Debant (KG 85041 Unternußdorf) plant die Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Errichtung des ersten Bauloses einer Erschließungsstraße auf Gp. 803 für die verkehrstechnische Anbindung der im Eigentum der Wohnbaugenossenschaft Tiroler Wohnbau stehenden Reihenhaushausanlage auf Gp. 331 KG Unternußdorf. Die geplante Erschließungsstraße wird im Osten an die bestehende öffentliche Weganlage auf Gp. 648 KG Unternußdorf (Dolomitenstraße) angebunden und endet vorläufig ca. 125 m weiter westlich.

Das Bauvorhaben soll auf nachstehenden Grundstücken zur Ausführung gelangen:

Gp. 803, Gp. 648, Gp. 331, Gp. 332/31 alle KG 85041 Unternußdorf

Über diesen Antrag wird gemäß § 42 Tiroler Straßengesetz in Verbindung mit §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 die mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, 8. April 2025, 10.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **im Kreuzungsbereich Dolomitenstraße/Grafendorfer Straße** anberaunt.

Alle Parteien und Beteiligte werden hiemit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und

zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant, bis zum Verhandlungstermin zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die mündliche Verhandlung dient der Ermittlung zur Beurteilung der Zulässigkeit des Straßenausbauvorhabens (§ 37 TStG), allenfalls vorhandener Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen (§ 38 TStG) und zur Abhaltung des Viehs im Weidegebiet (§ 39 TStG) sowie der Prüfung allenfalls beantragter Abänderungen des Bauvorhabens hinsichtlich der Straßentrasse und der technischen Ausgestaltung (§ 43 TStG).

Die Grundeigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, haben gemäß § 59 Abs. 1 TStG das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die Bauentwurfsunterlagen (Lageplan, technische Beschreibung des Vorhabens sowie Verzeichnis der Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatbereich begründetes dingliches Recht zusteht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt) liegen während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant zur allgemeinen Einsichtnahme auf.



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pturner)

Angeschlagen am: 20.03.2025

Abgenommen am: